

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 23.03.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

48. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. März 1944.

J n h a l t :

Nr. 59. Gesetz vom 14. März 1944 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Nr. 59.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 113) festgestellte und durch Gesetz vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 199) sowie durch etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1943 abgeänderte Haushaltsplan 1943 gilt auch für das Rechnungsjahr 1944.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1943 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1944 nicht, nur teil-

weise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes

Oldenburg die Summe von 1 425 600 *R.M.* zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 an in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. März 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener

